▶ Gutachtertätigkeit

## Abzugsfähigkeit der Arbeitszimmeraufwendungen eines selbstständigen Gutachters

IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle im Online-Archiv

| Mit Urteil vom 18.8.22 (8 K 3186/21 E) hat das FG Münster entschieden, dass das häusliche Arbeitszimmer eines u. a. von Gerichten beauftragten psychologischen Gutachters den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit darstellen kann mit der Folge, dass die Aufwendungen unbegrenzt als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. |

Der für den vollständigen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer erforderliche Mittelpunkt der betrieblichen oder beruflichen Betätigung bestimme sich vorrangig nach dem qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit. Beim Kläger liege dieser in seinem Arbeitszimmer. Kern seiner Gutachtertätigkeit sei es, unter Ermittlung der erforderlichen Tatsachengrundlage eine Prognoseentscheidung zu treffen. Alleiniger Schwerpunkt dieser Tätigkeit seien die im Arbeitszimmer ausgeübten Tätigkeiten der Auswertung der Akten und der Explorationen und die darauf aufbauenden, für das Treffen und die Begründung der Prognoseentscheidung erforderlichen Recherche-, Rechen-, Bewertungs- und Schreibarbeiten. Demgegenüber stellten die Explorationen selbst keinen weiteren wesentlichen Teil der Tätigkeit des Gutachters dar.

**Entscheidung wohl auf andere Gutachtertätigkeiten übertragbar**

PRAXISTIPP | Die Feststellung des qualitativen Schwerpunkts einer Tätigkeit ist entscheidend für den von den Mandanten gewünschten unbegrenzten Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Die Entscheidung des FG ist zwar explizit zu einem psychologischen Gutachter ergangen, im Kern aber wohl auf andere Gutachtertätigkeiten und vergleichbare Tätigkeiten wie etwa von Sachverständigen u. Ä. übertragbar.

▶ Verlustausgleich

## Teilweise „Entwarnung" bei unentgeltlicher Übertragung eines Kommanditanteils mit negativem Kapitalkonto

**Kommanditisten müssen wirtschaftlich belastet sein**

| Mit der in § 15a Abs. 1 S. 1, 2 EStG geregelten Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, dass Kommanditisten aus ihrer Beteiligung nur insoweit unmittelbar steuerwirksame Verluste erzielen, als die Verluste sie auch „wirtschaftlich belasten" – sei es durch Verzehr eines positiven Kapitalanteils oder hilfsweise aufgrund einer gesellschaftsrechtlichen Außenhaftung nach §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 1 HGB. Nach dieser Regelung nicht ausgleichs- oder abzugsfähige Verluste sind nach § 15a Abs. 2 S. 1 EStG nur „verrechenbar", mindern also nur die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren aus derselben Beteiligung zuzurechnen sind. |

**Verluste sind gesellschaftsbezogen zu behandeln**

In diesem Zusammenhang hat das FG Düsseldorf (1.7.21, 11 K 1039/21 F; Rev. BFH: IV R 17/21) aktuell wie folgt entschieden: Für den Fall, dass ein Kommanditist mit negativem Kapitalkonto aus einer Gesellschaft ausscheidet, führt dies bei unentgeltlicher Übertragung des Mitunternehmeranteils nicht zu einer Gewinnzurechnung gemäß § 15a Abs. 3 EStG bei dem Rechtsnachfolger. Verluste i. S. d. § 15a EStG sind danach gesellschaftsbezogen zu behan-